Design und Rechtsschutz – Kunst oder Gebrauchsgegenstand?

Bolko Rachow
Vorsitzender Richter am
Landgericht Hamburg

Designs

Designs

Designs

Übersicht über das Sonderrechtsschutzsystem

	UrheberR	Geschmacks-musterR	PatentR	Gebrauchs-musterR	MarkenR	WettbewerbsR
Schutz-gegenstand	Werke aus Literatur, Wissenschaft, Kunst usw., Software, Lichtbilder , künstl. Darbietungen, Veranstaltungen, Tonträger, Sendungen, Datenbanken, und Filmhersteller	Gebrauchsdesign, wenn es neu und eigenartig ist, z.B.: Lampen, Vasen, Schmuck, Deko-Artikel Geregelt im GeschMG und der GeschmMVO	Technisches Herstellungs- oder Anwendungs-verfahren (Verfahrenspatent) oder ein Erzeugnis und dessen Einrichtung (Sachpatent), beruhend auf erfinderischer Tätigkeit und gewerbl. Nutzbar; geregelt im PatG	Eine techn. Erfindung, die neu ist, auf einem erfinderischen Schritt beruht und Gewerblich anwendbar ist. Im Vergleicch zum Patent wird weniger an Erfindungshöhe und techn. Fortschritt vrlangt; GebrMG	Alle Zeichen, Hörzeichen, Wörter, Namen, Abbildungen, dreidimensionale Gestaltungen usw., sofern sie kennzeichnungs-Kräftig sind; Geregelt im MarkenG und Gemein-schaftsMVO	Es handelt sich um einen die Sonderrechte ergänzenden wettbewerblichen Leistungsschutz, der nur unter bes. Voraussetzungen zum Tragen kommt. Denn grds. gilt dort, wo ein Sonderrechtsschutz nicht greift, das Prinzip der Nachahmungs-freiheit. Ein wettberwerblicher Schutz kommt nur zum Tragen, wenn die übernommene Leistung wettbewerblich eigeenartig ist und besondere Umstände die Leistungsübernahme als wettbewerblich unlauter erscheinen lässt.
Inhalt des Schutzes	Alleiniges Recht zur Nutzung der geschützten Leistung	Alleiniges Recht zur Nutzung der geschützten Leistung	Alleiniges Recht zur Nutzung der geschützten Leistung	Alleiniges Recht zur Nutzung der geschützten Leistung	Der Inhaber der Marke hat das alleinige Nutzungsrecht	
Übertrag-barkeit der Rechte	Das UrheberR ist vererblich, Nutzungsrechte sind übertragbar	Das GeschmacksmR ist vererblich und übertragbar	Das PatentR ist vererblich und übertragbar	Das GebrauchsmR Ist vererblich und übertragbar	Das MarkentR ist vererblich und übertragbar	
Beginn des Schutzes	Mit der Schaffung des Werks bzw. der geschützten Leistung	Anmeldung zur GeschmM- Rolle des Bundespatentamts	Anmeldung zur Patent- Rolle des Bundespatentamts	Anmeldung zur GebrauchsM-Rolle des Bundespatentamts	Anmeldung Markenreg. o. Verkehrsgeltung o. notorische Bekanntheit	
Ende des Schutzes	70 J. nach Tod des Urhebers; sonst 25-50 J. ab Veröfftl.	25 Jahre	20 J., danach ggf. ergänz.Schutzzertifi-kate nach EG-VO	3 Jahre, vrlängerbar bis auf 10 Jahre	10 Jahre, beliebig verängerbar	
RF	Unterlassung, SE, usw; Strafbarkeit	Unterlassung, SE, usw; Strafbarkeit	Unterlassung, SE, usw; Strafe	Unterlassung, SE, usw; Strafe	Unterlassung, SE, usw; Strafe	Unterlassung u. teilweise SE; Strafe

Rechtsschutz für Designs

- Welcher Rechtsschutz kommt für Designs in Betracht?

  - Geschmacksmusterrecht
  - Urheberrecht
  - Markenrecht
  - UWG
  - Vertrag

Geschmacksmusterschutz

- **Nationales Recht**
  - **GeschmMG aF**
    - **Gesetz vom 11.01.1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen**
  - **GeschmMG**
    - **Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen - Geschmacksmustergesetz - vom 12.03.2004, in Kraft seit 01.06.2004.**
  - **Das nationale deutsche Geschmacksmusterrecht schützt rechtsbeständige (GeschmMG aF) bzw. rechtsgültige (GeschmMG) eingetragene Geschmacksmuster.**

- **Gemeinschaftsrecht**
  - **GGV – GemeinschaftsgeschmacksmusterVO**
    in Kraft seit 06.03.2002
    Die GGV schützt rechtsgültige eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmuster.

Geschmacksmusterschutz

Definition des Geschmacksmusters
in § 1 Nrn. 1,2 GeschmMG bzw. Art. 3 a GGV:

Ein Geschmacksmuster ist die Erscheinungsform eines industriell oder handwerklich erzeugten Gegenstands oder eines Teils davon, die sich ergibt aus den Merkmalen der

- **Linien,**
- **Konturen,**
- **Farben,**
- **Gestalt,**
- **Oberflächenstruktur,**
- **Werkstoffe des Erzeugnisses und/oder**
- **seiner Verzierung**

Geschmacksmusterschutz

Geschmacksmuster = Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon

Damit sind alle Designs grundsätzlich geschmacksmusterfähig.

Geschmacksmusterschutz

- **Entstehung des Schutzes beim eingetragenen Geschmacksmuster:**
  - **Eintragung beim DPMA oder HABM oder bei der WIPO in Genf**
  - **Materielle Schutzvoraussetzungen:**
    - **Neuheit und Eigenart**

      Eigenart des Musters ist gegeben, wenn sein Gesamteindruck sich unterscheidet von dem Gesamteindruck eines anderen vor dem Tag der Anmeldung bekannten Musters.
    - **nach altem Recht wurde eine Gestaltungshöhe verlangt , heute kommt es nur auf die Unterscheidungskraft an.**
  - **Ein Geschmacksmuster wird ungeprüft eingetragen. Schutzvoraussetzungen - Verletzungs- oder Nichtigkeitsverfahren**
  - **Ein eingetragenes Muster gewährt dem Musterinhaber im Streitfall die Vermutungen der Berechtigung und des Vorliegens der Schutzvoraussetzungen des Musters.**
  - **Die Schutzdauer beträgt 5 Jahre und kann viermal auf 25 Jahre verlängert werden.**

Geschmacksmusterschutz

- **Das nichteingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster entsteht, wenn es offenbart wird und in diesem Zeitpunkt neu und eigenartig war.**
  - **Ein Muster ist offenbart, wenn es bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde,**
    es sei denn, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf vor dem Anmeldetag des Musters nicht bekannt sein konnte.
  - **Die Offenbarung muss erstmalig auf dem Gebiet der europäischen Gemeinschaft erfolgt sein; sonst entsteht der Schutz nicht.**
  - **Die Schutzdauer beträgt 3 Jahre ab Offenbarung.**
  - **Innerhalb des 1. Jahres kann das Muster nachträglich eingetragen werden.**

Geschmacksmusterschutz

- **Wem gehört das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

- (§ 7 GeschmMG; Art. 14, 15 GGVO)?
  - **dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger**
  - **Dem Arbeitgeber, wenn ein Muster von seinem Arbeitnehmer in Ausführung seiner Aufgaben oder nach seinen Weisungen angefertigt wird und wenn nichts anderes vereinbart ist.**

- EuGH, Urteil vom 02.07.2009, Beck RS 2009, 70731:
  - **Begriff „Arbeitnehmer" erfordert ein Arbeitsverhältnis im technischen Sinn. Auftragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer reicht nicht aus.**

Rechtsschutz

Für viele Designs wird heute GeschmM-Schutz in Anspruch genommen.

Beispiel: Louis Vuitton

Ausgewählt aus der Sammelanmeldung beim HABM Nr. 000084223

Rechtsschutz

Für viele „Designs“ wird heute GeschmM-Schutz in Anspruch genommen.

GGM Nr. 000050216-0001
„Drahtgittermatten“.

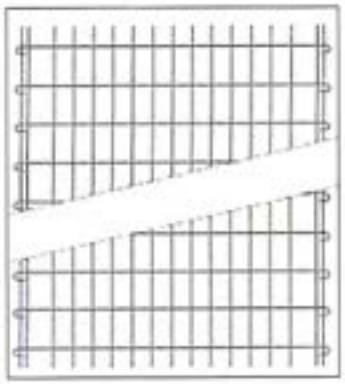

Zuckermandel:
DPMA-Muster 40402488

Gebäude

Geschmacksmuster

OLG Hamburg NJOZ 2007, 3055 – Handydesign

1.1

Rechtsschutz

- **Heute hohe Relevanz des Geschmacksmusters**
- **Durch das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist eine große Schutzlücke im Grafik-/Designbereich geschlossen worden.**
- **Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster deckt heute den kompletten Bereich der Modeneuheiten ab.**
  - **Dafür gab es bisher nur in Ausnahmefällen Schutz nach den UrhG und allenfalls Saisonschutz nach dem UWG.**

- **Zeichnet sich ab, dass ein Produkt gut läuft, kann es innerhalb des ersten Jahres noch angemeldet und eingetragenen werden.**

Urheberrecht

- Das Urheberrecht – geregelt im Urheberrechtsgesetz (UrhG) - schützt Werke.
- Alle Rechte an einem Werk stehen originär dem Urheber zu.
- Der Schutz entsteht mit der Schaffung des Werks
- Wer ein Werk nutzen will, benötigt die Zustimmung des Urhebers
  - Ausnahmen:

    Die sogenannten Schranken, die abschließend aufgelistet sind und eine Nutzung im Interesse der Allgemeinheit ohne Zustimmung des Urhebers ermöglichen, teilweise aber Vergütungspflichtig sind.

    Bekanntes Beispiel: Zitatrecht
- Wer ein Werk ohne Zustimmung nutzt, verletzt die Rechte des Urhebers.
- Das löst Unterlassungs- und bei Verschulden Schadensersatzansprüche aus.

Urheberrecht

Werke

Nicht abschließende Auflistung von Werkgattungen in § 2 Abs. 1 UrhG :

Nr.1 **Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden** (alle Texte von Literatur bis zur Gebrauchsanweisung) **und Computerprogramme (§§ 69a ff)**

Nr. 2 **Werke der Musik**

Nr. 3 **pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst**

Nr. 4 **Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke**

Nr. 5 **Lichtbildwerke** (= Fotografien) **einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden**

Nr. 6 **Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden**

Nr. 7 **Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen** (hier wird klargestellt, dass jede körperliche Darstellung dem Urheberschutz zugänglich ist.

Urheberrecht

- **Anforderungen für den Werkschutz:**

Individualität:

- Die zentrale und regelmäßig am problematischsten zu beurteilende Voraussetzung. Sie wird auch als **schöpferische Eigentümlichkeit** oder **Gestaltungshöhe bezeichnet**.
- **Die Individualität ist aufgrund einer zusammenfassenden Beurteilung aller gestalterischen Elemente auf der Grundlage des Wissensstandes im Zeitpunkt der Schöpfung zu beurteilen.**

Urheberrecht

- **Anforderungen für den Werkschutz:**
  - In der Praxis haben sich durch die Rechtsprechung Kriterien herausgebildet, denen zufolge sich für die verschiedenen Werkarten auch unterschiedliche Anforderungen an das Maß der Individualität herausgebildet haben. Überwiegend liegt die Schutzschwelle niedrig; diese untere noch schutzfähige Gestaltungshöhe wird dabei als **kleine Münze** bezeichnet.

Urheberrecht

- **Grafiken und Produktdesigns werden der angewandten Kunst zugeordnet.**

- **Werke der angewandten Kunst unterscheiden sich von Werken der bildenden Kunst dadurch, dass sie einem „Gebrauchszweck“ dienen, während Werke der bildenden Kunst "zweckfrei" sind**

  BGH GRUR 1995, 581, 582 –Silberdistel

- **Dazu gehören alle Bedarfs-und Gebrauchsgegenstände mit künstlerischer Formgebung**

- **Beispiele:**

  Möbel Leuchten Haushaltsgeräte

  Schmuck Kleidung Fahrzeuge

  Logos, Signets Layouts

- **All das, was im Designbereich relevant ist.**

Angewandte Kunst

Während bei nahezu allen anderen Werkarten die kleine Münze gilt, wird nach der Stufentheorie des BGH ein **deutliches Überragen der Durchschnittsgestaltung** verlangt

BGH GRUR 1995, 581, 582 –*Silberdistel*
BGH GRUR 1998, 830, 832 –*Les-Paul-Gitarren*
BGH GRUR 2004, 941, 942 –*Metallbett*

- **Arg.: die „kleine Münze" wird vom Geschmacksmuster erfasst**

Angewandte Kunst

Stufentheorie des BGH:

- Drei Stufen sind relevant:
    1. Stufe: alltäglicher handwerklicher Durchschnitt
    2. Stufe: über dem Durchschnitt liegende Gestaltung
    3. Stufe: deutliches Überragen des Durchschnitts

- **Nur auf der 3. Stufe darf Urheberrechtsschutz gewährt werden**

- **Folge: Es gibt nur schwer Schutz für angewandte Kunst**

Angewandte Kunst

Stufentheorie des BGH:

- Unterschiedliche Schutzanforderungen bei den Werkarten ist verfassungskonform:

  „Der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte Begriff der angewandten Kunst gemäß 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden."

BVerfG GRUR 2005, 410 „Laufendes Auge"
BGH hatte Schutz verneint

Rechtsschutz

Urheberrechtsschutz vorzugsweise für „Designklassiker“

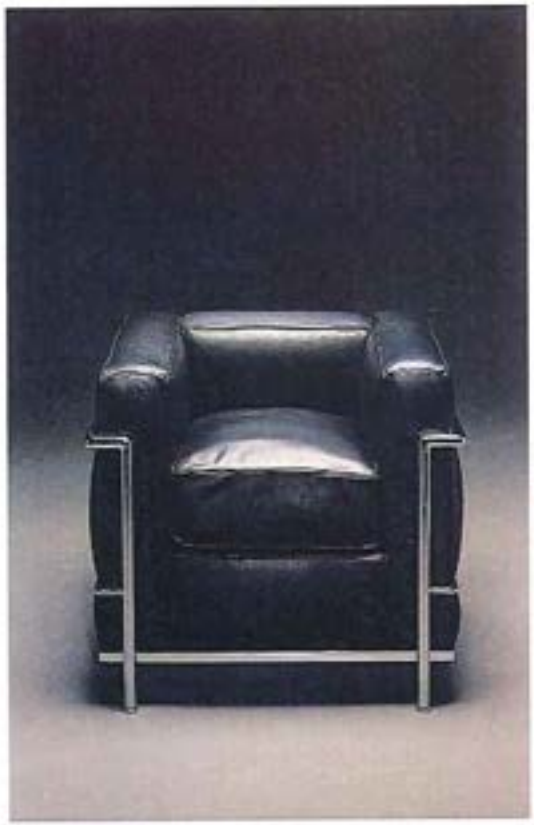

Sessel Le Corbusier

Rechtsschutz

Freischwinger Mart Stam, 1926
(siehe zuletzt OLG Düsseldorf,
Urteil vom 11.08.2009, Az.: I-20 U
120/08)

Bürostuhl Charles und Ray Eames